

Was bei der Nachlassregelung zu berücksichtigen ist

Von Karl Flubacher, Niederlassungsleiter des VZ VermögensZentrums in Basel und Liestal



Um die Hinterbliebenen vor ungewollten Erschwernissen bewahren zu können, gilt es, im Voraus Sorgfalt walten zu lassen. Zu wenig detaillierte oder unklar formulierte Ehe- oder Erbverträge können sich nachteilig auswirken für den hinterbliebenen Ehepartner oder die Kinder. Dies lässt sich jedoch mit einer klugen Planung vermeiden.

Ehe- und Erbverträge: Risikofaktoren für hinterbliebene Kinder

Viele Eheleute wollen den hinterbliebenen Partner finanziell bestmöglich absichern. Dieser soll einen Grossteil des Vermögens erhalten oder zumindest nutzen können. Erst nach dessen Tod soll das Vermögen dann den Kindern zuteil werden. Die Ehepartner halten solche Bestimmungen in der Regel in einem Ehe- und/oder einem Erbvertrag fest.

In einem Ehevertrag können die Eheleute beispielsweise vereinbaren, dass die gesamte Errungenschaft beim Tod des einen Ehegatten an den anderen

geht. Zur Errungenschaft gehören sämtliche während der Ehe erarbeiteten Vermögenswerte. Diese Zuteilung der Errungenschaft hat in vielen Fällen zur Folge, dass ein wesentlicher Teil des ehelichen Vermögens dem überlebenden Partner zufällt. Er geht erst nach dessen Tod an die Kinder über.

Für die Kinder birgt diese Variante aber ein Risiko: Bei einer erneuten Heirat des verwitweten Ehegatten ist der neue Ehepartner erbberechtigt. Überlebt dieser neue Ehepartner den leiblichen Elternteil, erhält er bis zur Hälfte des elterlichen Vermögens. Die Kinder müssen in diesem Fall, entgegen der ursprünglichen Absicht ihrer Eltern, auf einen erheblichen Teil ihres Erbes verzichten.

Erbverträge in Kombination mit Wohneigentum

Eine weitere Möglichkeit, den überlebenden Ehepartner finanziell abzusichern, besteht darin, die Kinder in einem Erbvertrag auf den so genannten Pflichtteil zu setzen. Ohne eine solche Regelung wird der Nachlass zu je 50 Prozent unter dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aufgeteilt. Mit der Pflichtteil-Regelung erhalten die Kinder 37,5 Prozent und der überlebende Ehegatte 62,5 Prozent des Nachlasses.

Dies ist allerdings oft nicht ausreichend für die finanzielle Absicherung des hinterbliebenen Ehepartners. Im Gegenteil: Ein Grossteil des Vermögens vieler älterer Ehepaare ist an das Eigenheim gebunden. Fordern die Kinder nun den ihnen zustehenden Pflichtteil von 37,5 Prozent ein, kann der hinterbliebene Ehepartner in finanzielle Probleme geraten.

Ein derartiges Szenario lässt sich verhindern, indem das Ehepaar dem hinterbliebenen Ehepartner mittels Erb-

vertrag die lebenslange Nutzniessung an der Liegenschaft ermöglicht. Die Kinder erhalten dann das Haus zum Eigentum und ihr Pflichtteil ist in vielen Fällen gedeckt. Der hinterbliebene Ehegatte seinerseits kann weiterhin im Haus wohnen bleiben oder es vermieten. Eine Auszahlung ist nicht nötig.

Mögliche Nachteile bei Nutzniessungs-Regelungen

Anders stellt sich die Situation dar, wenn das Vermögen des Ehepaars nicht in einem Haus gebunden ist, sondern vor allem auf einem Konto liegt oder in Wertschriften investiert wurde. Eine Nutzniessung wäre in diesem Fall nachteilig, denn Nutzniessung bedeutet, dass der verwitwete Ehegatte das Vermögen wohl brauchen, nicht aber verbrauchen darf. Eine Nutzniessung an Wertpapieren hat zur Folge, dass er zwar Zinsen und Dividenden behalten, die Wertpapiere aber nicht verkaufen darf.

Zudem sollte der Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten explizit zu entscheiden erlauben, welche Vermögenswerte er beziehen will. Ohne spezielle Erwähnung im Erbvertrag hat er nur ein Wahlrecht beim Eigenheim, dem darin befindlichen Mobiliar und dem Auto. Alle anderen Vermögenswerte wie z.B. Ferienwohnungen, vermietete Immobilien und liquides Vermögen fallen nicht darunter. Der überlebende Ehepartner bildet bei solchen Vermögensteilen eine Erben-gemeinschaft mit den Kindern. Erben-gemeinschaften sind nur handlungsfähig, wenn Entscheidungen einstimmig gefällt werden. Wird man sich also nicht einig, so kann ein Kind zum Beispiel die Zwangsversteigerung einer Ferienwohnung verlangen.

LVB-Mitglieder erhalten auf sämtliche Beratungshonorare des VZ einen Mitgliederrabatt von 10%.